Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 22. Februar 2011 Nr. 128

Daten der National- und Ständeratswahlen am 23. Oktober 2011 sowie eines allfälligen zweiten Wahlganges der Ständeratswahlen am 13. November 2011 / Daten für die Gesamterneuerungswahlen 2012 im Kanton Thurgau

Die 48. Amtsdauer des Nationalrates endet mit der Konstituierung des neuen Rates am 5. Dezember 2011. Gemäss Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 27. Oktober 2010 haben die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrates am 23. Oktober 2011 und - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - an den Vortagen stattzufinden.

Ebenfalls zu bestimmen sind die Vertreter und Vertreterinnen des Kantons Thurgau im Ständerat. Gemäss § 20 der Verfassung des Kantons Thurgau und § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 legt der Regierungsrat das Datum für die Erneuerungswahlen in den Ständerat fest.

Im Interesse einer langfristigen Planung gibt der Regierungsrat zudem die Daten für die Erneuerungswahlen 2012 (Grosser Rat, Regierungsrat, Bezirks- und Kreisbehörden) im Kanton Thurgau bekannt.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Erneuerungswahlen für die beiden Abgeordneten des Kantons Thurgau in den Ständerat finden gemeinsam mit den Nationalratswahlen am Sonntag, 23. Oktober 2011, statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Ständerat erfolgt am Sonntag, 13. November 2011.

2. Die Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat sowie für die Bezirks- und Kreisbehörden finden am Sonntag, 11. März 2012, statt. Allfällige zweite Wahlgänge

im Zusammenhang mit diesen Wahlen werden am Sonntag, 15. April 2012, durchgeführt.

3. Die Gesamterneuerungswahlen für den Grossen Rat erfolgen am Sonntag, 15. April 2012.

4. Mitteilung an:
   - Staatskanzlei (zur Veröffentlichung der Ziffern 1 bis 3 sowie des Anhanges im Amtsblatt)
   - Politische Gemeinden
   - Präsidien der Kantonalparteien
   - Sekretariat VTG
   - VRSG St. Gallen (per E-Mail)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Thurgau

Anhang zum Regierungsratsbeschluss betreffend die Daten der National- und Ständeratswahlen am 23. Oktober 2011 sowie eines allfälligen zweiten Wahlganges der Ständeratswahlen am 13. November 2011

I. Für die Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011 gelten folgende Termine:

Montag, 6. Juni 2011	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08:00 Uhr).
Montag, 29. August 2011	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16:30 Uhr).
Montag, 5. September 2011	Letzter Tag für die Bekanntgabe von Änderungen oder Bereinigungen von Listen. Letzter Tag für die Erklärung von Listenverbindungen (bis 16:30 Uhr).

II. Für die Ständeratswahlen vom 23. Oktober 2011 gelten folgende Termine:

Montag, 6. Juni 2011	Erster Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (ab 08:00 Uhr).
Montag, 29. August 2011	Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Staatskanzlei (bis 16:30 Uhr).

III. Hinweise zu den Wahlvorschlägen für die Nationalratswahlen vom 23. Oktober 2011

Formulare für Wahlvorschläge für die Nationalratswahl können ab dem 28. Februar 2011 kostenlos bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld) bezogen werden.

1. Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

   a. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens sechs Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des gleichen Kantons oder auf Wahlvorschlägen

aus mehreren Kantonen stehen (Artikel 22 und 27 Bundesgesetz über die Politischen Rechte vom 17. Dezember 1976; BPR, SR 161.1)

b. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Jede politische Partei, die sich bis zum 31. Dezember 2010 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen (Artikel 76a BPR; vgl. Liste unter http://www.admin.ch/ch/d/pore/pa/par_2_2_2_3.html) ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 21. Oktober 2007 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat (Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b und c BPR). Eine Partei, welche diese Bedingungen erfüllt, muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Artikel 24 Absatz 4 BPR).

c. Auf dem Wahlvorschlag müssen sowohl die Kandidierenden als auch die Unterzeichnenden unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr), Beruf, Wohnadresse des politischen Wohnsitzes sowie Heimatort mit Kantonsbezeichnung aufgeführt werden (vergleiche Anhang 3a Verordnung über die politischen Rechte; VPR, SR 161.11). Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden (Artikel 24 Absatz 2 BPR).

d. Die den Wahlvorschlag unterzeichnenden Personen haben für den Verkehr mit den Behörden je eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Artikel 25 BPR).

e. Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet (Artikel 23 BPR). Eine Gruppierung kann unter der gleichen Bezeichnung mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich voneinander durch einen Zusatz (Präzisierung nach Alter, Geschlecht, Region oder

Parteiflügel) unterscheiden müssen.

f. Durch übereinstimmende Erklärungen der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertretung können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt bei der Verteilung der Mandate gegenüber den anderen Listen zunächst als eine einzige Liste (Artikel 42 Absatz 1 BPR). Zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden, sind Unterlistenverbindungen gültig (Artikel 31 Absatz 1^{bis} BPR). Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (vergleiche Artikel 31 BPR). Bei verbundenen Listen muss ein Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnet werden (Artikel 23 BPR). Dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Stimmzetteln zugerechnet, sofern sie nicht aufgrund regionaler Kriterien zugeordnet werden können.
Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden (Artikel 31 Absatz 3 BPR).

Eine Gruppierung, die von der Beibringung des Unterschriftenquorums befreit ist, kann konsequenterweise – da sie nur einen einzigen Wahlvorschlag im Kanton einreichen kann - keine *Unter*listenverbindung eingehen.

Weitere Informationen zu den Nationalratswahlen 2011 sind im Internet unter http://www.admin.ch/ch/d/pore/nrw11/jus_index.html abrufbar. Insbesondere wird auf den von der Bundeskanzlei herausgegebenen Leitfaden für kandidierende Gruppierungen hingewiesen.

IV. Hinweise zu den Wahlvorschlägen für die Ständeratswahlen vom 23. Oktober 2011

Formulare für Wahlvorschläge für die Ständeratswahl können ab dem 28. Februar 2011 kostenlos bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld) bezogen werden.

1. Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

   a. Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehö-

rigkeit und dem Vermerk „bisher“ zu bezeichnen (§ 29 Absatz 1 Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995; StWG, RB 161.1).

b. Der Vorschlag ist von mindestens 50 im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 29 Absatz 2 StWG).

2. Kandidatinnen und Kandidaten, die korrekt und fristgerecht der Staatskanzlei gemeldet werden, finden Aufnahme in eine Namenliste, welche den Wahlunterlagen für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beigelegt wird. Die Meldung zur Aufnahme in die Namenliste bildet allerdings keine Voraussetzung für eine Kandidatur zur Wahl in den Ständerat.